



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 23.06.2010 – 31. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

182. Erweiterungscurriculum Grundlagen öffentlicher Kommunikation

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 08. Juni 2010 beschlossene Erweiterungscurriculum Grundlagen öffentlicher Kommunikation in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Grundlagen öffentlicher Kommunikation an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Publizistik- und Kommunikationswissenschaft studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich öffentlicher Kommunikation zu vermitteln.

Insbesondere werden jene grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die für die Lösung von häufig auftretenden Problemstellungen der öffentlichen Kommunikation notwendig sind.

Dabei werden folgende übergreifende Bildungsziele angestrebt: Erwerb von Grundkenntnissen der Prozesse von Massenkommunikation und der Struktur und Organisation von Medien, Entwicklung von Reflexionsvermögen hinsichtlich der gesellschaftlichen Aufgaben und Funktionen der Massenkommunikation sowie Erlernen basaler berufsspezifischer Fertigkeiten.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Grundlagen öffentlicher Kommunikation beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Grundlagen öffentlicher Kommunikation kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Studium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft betreiben, gewählt werden

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das EC Grundlagen öffentlicher Kommunikation setzt sich zusammen aus einem Pflichtmodul namens „Grundlagen öffentlicher Kommunikation“ und einem Pflichtmodul namens „Theoretische und interdisziplinäre Grundlagen öffentlicher Kommunikation“ zusammen.

(2) Das Pflichtmodul „Grundlagen öffentlicher Kommunikation“ besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

		ECTS
	PM Grundlagen öffentlicher Kommunikation - Pflichtlehrveranstaltungen	9
a)	Medien- und Kommunikationsgeschichte STEP 2 – EC (VO)	3
b)	Medienkunde STEP 6 – EC (VO)	3
c)	Praktische Übungen zur öffentlichen Kommunikation PrÜK (UE)	3

Die Lernziele des Pflichtmoduls „Grundlagen öffentlicher Kommunikation“ umfassen:

- Entwicklung der Mediengattungen (Presse, Radio, Fernsehen, Internet, etc.)
- Aufzeigen der Abhängigkeiten zwischen den Entwicklungen vor Medien
- Publizistikwissenschaftliche, Kulturgeschichtliche, Morphologische, Mediologische (u.a.) Ansätze zu einer Medien- und Kommunikationsgeschichte
- Einblick in die Entwicklung des österreichischen Mediensystems
- Medientypologie
- Theorie der Mediensysteme; Organisations- und Strukturfragen der Mediensysteme
- Thematisierung der Internationalisierungsproblematik; Medienkonkurrenz
- Medien unter dem Aspekt ihrer materiellen Eigenschaften und kommunikativen Leistungen
- Medienpolitische Regulierungsfragen

Weiters umfassen die Lernziele ein grundsätzliches Verständnis des Arbeitens in der und für die Öffentlichkeit sowie die Grundlagen der journalistischen Vermittlung und der Public Relations.

(3) Für das Pflichtmodul „Theoretische und interdisziplinäre Grundlagen öffentlicher Kommunikation“ ist eine Auswahl von 2 der folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

		ECTS
	PM Grundlagen öffentlicher Kommunikation - Wahllehrveranstaltungen	6
a)	Medien- und Kommunikationstheorie THEO (VO)	3
b)	Medien- und Kommunikationspolitik KPOL (VO)	3
c)	Medienökonomie OEKO (VO)	3
d)	Medienpsychologie PSYCH (VO)	3
e)	Medienpädagogik PAED (VO)	3
f)	Kommunikationssoziologie KSOZ (VO)	3

Die Lernziele des Pflichtmoduls „Theoretische und interdisziplinäre Grundlagen öffentlicher Kommunikation“ umfassen die Vermittlung eines Überblicks der Grundbegriffe und des aktuellen Forschungsstandes in den Bereichen:

- Medien- und Kommunikationstheorie
- Medien- und Kommunikationspolitik
- Medienökonomie
- Medienpsychologie
- Medienpädagogik
- Kommunikationssoziologie

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot des Erweiterungscurriculums besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

Nicht prüfungsimmanent (VO):

Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung eines Überblickes der Grundbegriffe, der wesentlichen Entwicklungen und des aktuellen Forschungsstandes der jeweiligen Teildisziplin. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.

Prüfungsimmanent (UE):

Übungen (UE) dienen der Vermittlung berufsspezifischer Fertigkeiten.

Die Lehrveranstaltungen gemäß § 4 (2) a und b sowie die Lehrveranstaltungen gemäß § 4 (3) sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen; die Lehrveranstaltung gemäß § 4 (2) c ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Die Übung gemäß § 4 (2) c hat eine beschränkte TeilnehmerInnen-Zahl von 30.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Universität Wien.

Jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen gemäß § 4 (2) a und b positiv absolviert haben, werden bei der Anmeldung vorgezogen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c